



Kernzeitbetreuung

Ihre Trägeradresse:
Stadtverwaltung Engen
Hauptstr. 11
78234 Engen

Tel.: 07733 502-0
Fax: 07733 502-299
rathaus@engen.de
www.engen.de

Ihre Ansprechpartner im Rathaus sind:

Kernzeitbetreuung:
Frau Marina Weh, Blaues Haus
Hauptstraße 13, 78234 Engen
Tel.: 07733 502-245
MWeh@engen.de

Frau Heike Kunle, Blaues Haus
Hauptstraße 13, 78234 Engen
Tel.: 07733 502-248
HKunle@engen.de

Wir nehmen uns Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin.

Stand Dezember 2025

Inhalt	Seite
Ordnung für die Kernzeitbetreuung	3-6
Allgemeine Hinweise auf Homepage	7
Datenblatt Kernzeitbetreuung	8
Anlage: Anmeldeformulare, Datenschutzerklärung, SEPA-Mandat, Abmeldeformular	

Ordnung für die Kernzeitbetreuung

Die Betreuung der Kernzeitbetreuung richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:

1. Trägerschaft der Kernzeitbetreuung

Den Grundschülern der Grundschule Engen wird im Rahmen der verlässlichen Grundschule eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht (Kernzeitbetreuung) angeboten. Träger dieses Angebotes ist die Stadt Engen.

2. Betreuungsinhalt

Im Rahmen des Betreuungsangebotes werden vor allem spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Zur Aufgabe der Betreuungskräfte gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen; dies ist Aufgabe der Schule. In Modul 3 wird eine Hausaufgabenbegleitung angeboten. Ebenso in Modul 2, sofern personell möglich. Ein Anspruch auf Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 3.1 An der Kernzeitbetreuung können Schüler teilnehmen, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grundschule Engen besuchen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular (Formblatt 1) erforderlich. Der Betreuungsvertrag kommt durch die schriftliche Zusage des Trägers zustande. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen. Eine Aufnahme ist zu Beginn eines Schuljahres möglich. Unterjährig, soweit freie Plätze verfügbar sind, frühestens zum 1. Wochentag des Folgemonats.

- 3.2 Sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot, wird Schülern der 1. Klasse die erste Präferenz gewährt. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden.
- 3.3 Die gesetzlichen Vertreter können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Zusage Ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen. Bei Versäumnis der Frist gelten die Gebührensatzung und die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- 3.4 Eine Abmeldung (Formblatt 4) muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden und begründeten Fällen (einmalig) möglich.
- 3.5 Der Träger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kernzeitbetreuung vor.

Ausschluss-, und Kündigungsgründe durch den Träger sind insbesondere:

1. Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld von zwei Monaten trotz Mahnung
2. wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
3. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes
4. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung,
5. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/gesetzl. Vertreter und den Betreuungskräften

6. Abmeldung von der Grundschule/Schulwechsel
7. wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der Kernzeitbetreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und/oder Gefährdung anderer Kinder oder Betreuungspersonal verursachen. Gleiches gilt für Schüler, die den Weisungen der Betreuungskräfte wiederholt nicht befolgen. Dies wird von den vor Ort arbeitenden Betreuungspersonen und der Koordinierungsstelle in der Kindergartenverwaltung beurteilt.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Betreuungszeit

- 4.1 Die Betreuung erfolgt an den Tagen (Montag bis Freitag), an denen Schulunterricht stattfindet so dass unabhängig vom jeweiligen Stundenplan eine tägliche Betreuungszeit bzw. Unterricht von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr gesichert ist.
- 4.2 Es sind folgende Betreuungsvarianten möglich
 - a) Modul 1: 7:15 Uhr bis 8:10 Uhr
 - b) Modul 2: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 - c) Modul 3: 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr (flexible Abholzeit ab 14:15 Uhr)
- 4.3 Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Das Fehlen eines Schülers ist den Betreuungskräften anzusegnen. Die gesetzlichen Vertreter legen zu Beginn des Schuljahres fest, an welchen Tagen und in welchem Zeitraum (Module) ihr Kind die Betreuung benötigt und anwesend ist.

Die Gebühren werden jeweils für den vollen Monat berechnet. Eine tageweise Abrechnung ist nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen benötigt wird.
- 4.4 Schüler der Vormittagsbetreuung (Modul 1) haben pünktlich zu Beginn der morgendlichen Kernzeit zu erscheinen. Verspätungen oder Nichterscheinen ist den Betreuungskräften ab 07:00 Uhr mitzuteilen. Erscheint ein nicht entschuldigtes Kind nicht pünktlich zur Kernzeit, werden die Eltern telefonisch informiert. Wiederholte und angemahnte Versäumnisse führen zur Kündigung durch den Träger.
- 4.5 Sollte das Kind einen bzw. mehrere Tage fehlen, sind die Betreuungskräfte der Kernzeit umgehend zu benachrichtigen (Tel. 07733/993026). Eine alleinige Abmeldung oder Entschuldigung vom Unterricht über das Schulsekretariat erreicht die Betreuungskräfte nicht rechtzeitig.
- 4.6 Der Träger kann aus besonderen Anlässen das Betreuungsangebot der Kernzeit schließen (z. B. Personalversammlung, Personalausfall, höhere Gewalt, Infektionsschutz, Betriebsausflug u. a.)

5. Gebühren

- 5.1 Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung können dem Datenblatt auf Seite 6 entnommen werden.
- 5.2 Die Gebühren werden pro Jahr in 10 Monatsbeiträgen erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Beschlüssen des Gemeinderats in der jeweils aktuellen Fassung der

Satzung. Die aktuelle Gebührensatzung steht auf unserer Homepage <https://www.engen.de/leben+in+engen/familie/kinderbetreuung/kindertageseinrichtungen> zur Verfügung oder liegt in der Kindergartenverwaltung zur Aushändigung bereit.

- 5.3 Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- 5.4 Verpflegungsgeld in der Mensa der Grundschule Engen (für Kinder, welche das Modul 3 besuchen).

Die Kosten für die Verpflegung mit einer vollständigen Mahlzeit sind nicht in den monatlichen Gebühren enthalten und müssen separat von den Eltern/gesetzl. Vertretern bezahlt werden.

Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen.
(Formblatt 4 Abbuchungsermächtigung für das Verpflegungsgeld).

6. Aufsicht, Haftung

- 6.1 Während der vereinbarten Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Schüler verantwortlich.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird; sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 6.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein ~~nach Hause~~ gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Nachhauseweg oder den Weg zu anderen Aktivitäten sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich.
- 6.4 Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, sind unfallversichert. Bei der Kernzeitbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung an das Sekretariat der Grundschule zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.
- 6.5 Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verweichslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die „ergänzende Betreuung“ mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

7. Mitteilungen von Änderungen

Die Eltern sind verpflichtet, dem Sekretariat der Grundschule Engen unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
- ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in die Kernzeitbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 8.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 8.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 8.3 Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

9. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter wird diese Ordnung für die Kernzeitbetreuung als verbindlich anerkannt.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Engen, 01. Dezember 2025



Frank Harsch
Bürgermeister

Hinweise zu unseren Formularen:

Alle Anmeldeunterlagen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.engen.de/leben+in+engen/familie/kinderbetreuung/kindertageseinrichtungen>

Datenblatt Kernzeitbetreuung

an der Grundschule Engen – gültig ab 01.01.2026

- **Betreuungszeiten Montag bis Freitag:**

Modul 1: 7:15 Uhr bis 8:10 Uhr

Modul 2: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Modul 3: 13:30 Uhr bis 16:15 Uhr

- **Kosten:**

Modul 1: 32,00 Euro/Monat (ab 2. Kind in gleichzeitiger Betreuung 28,00 Euro/Monat)

Modul 2: 48,00 Euro/Monat (ab 2. Kind in gleichzeitiger Betreuung 41,00 Euro/Monat)

Modul 3: 89,00 Euro/Monat (ab 2. Kind in gleichzeitiger Betreuung 76,00 Euro/Monat)

Informationen zu den Modulen:

Die Betreuung gilt von Montag bis Freitag bis maximal 16:15 Uhr an der Grundschule Engen. Die flexible Abholzeit in Modul 2 bleibt weiterhin bestehen und in Modul 3 beginnt die flexible Abholzeit ab 14:15 Uhr bis 16:15 Uhr. Die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist nicht zwingend täglich erforderlich, sondern auch tageweise möglich. Zu beachten gilt jedoch, dass der volle Betrag in Rechnung gestellt wird.

In Modul 2 ist die Hausaufgabenbegleitung möglich, jedoch nur, wenn genügend Personal anwesend ist. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Team der Kernzeitbetreuung.

In Modul 3 gibt es folgende Möglichkeiten:

- Möglichkeit eines Mittagessens in der Schulmensa ab 13:30 Uhr (zusätzlich kostenpflichtig – wird in Rechnung gestellt).
Die Mitnahme eines Vespers ist ebenfalls gestattet, sofern man das Mittagessen nicht bestellen möchte und dies kann zusammen mit den anderen Kindern in der Mensa verzehrt werden.
- Hausaufgabenbegleitung

Eine Änderung im laufenden Schuljahr ist einmalig und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gebühren werden für 10 Monate erhoben; die Monate August und September sind gebührenfrei.

Alternativ besteht die Möglichkeit die Ganztagschule der Grundschule Engen zu besuchen. Hierfür ist die Grundschule Engen zuständig.

Kinder, die die Ganztagschule besuchen, haben auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, zusätzlich das Modul 1 in Anspruch zu nehmen – die anderen beiden Module jedoch nicht.